

## Zum Stand des kirchlichen Eheprozeßrechtes heute

1976 ließ die Päpstliche Kommission für die Überarbeitung des CIC den Bischöfen ein „Schema canonum de modo procedendi pro tutela iurum seu de processibus“ zur Stellungnahme zugehen, das eine Überarbeitung des Prozeßrechtes nach den Dokumenten des Vaticanum II. sowie nach den von der Bischofssynode 1967 gutgeheißenen „Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant“ darstellt<sup>1</sup>. Schon früher ist der gesamtkirchliche Gesetzgeber im Bereich des Eheprozeßrechtes tätig gewesen<sup>2</sup>. Die Kurienreform 1967/68 übertrug der Apost. Signatur die Aufgabe, für eine geordnete Rechtspflege in allen Bereichen zu sorgen, was die Aufsicht über die Ehegerichte, die früher der Sakramentenkongregation zustand, einschloß. Mit dem Rundschreiben über Stand und Tätigkeit der kirchlichen Gerichte (v. 28. 12. 1970) legte die Apost. Signatur den Bischofskonferenzen Nutzen und Notwendigkeit überdiözesaner Gerichte dar und schrieb einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor. Die am gleichen Tag erlassenen Richtlinien für die überdiözesanen Gerichte regeln deren Einrichtung und Zusammensetzung<sup>3</sup>.

Inhaltlich erfuhren die Normen des Eheprozesses infolge des nachhaltigen Wunsches der Canon Law Society of America auf regionaler Ebene eine Weiterentwicklung. Ein Reskript des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche (v. 28. 4. 1970) gestattete den Bischofskonferenzen der USA neue Prozeßnormen versuchsweise auf 3 Jahre (beginnend mit 1. 7. 1970). Die Apost. Signatur erließ ähnliche Normen für die Bischofskonferenzen Belgiens (10. 11. 1970), Englands und Schottlands (2. 1. 1971)<sup>4</sup>. Mit dem MP „Causas matrimoniales“ (v. 28. 3. 1971) vereinfachte Paul VI. das Appellationsverfahren, um dem Vorwurf der langsam Abwicklung der Eheprozesse zu begegnen. Dadurch erfuhr die Eheprozeßordnung für die Diözesangerichte zur Durchführung von Ehenichtigkeitsverfahren (v. 15. 8. 1936) bedeutende Abänderungen<sup>5</sup>. Das MP „Cum matrimonialium“ (v. 8. 9. 1973) brachte ähnliche Normen zur Beschleunigung der Eheprozesse für die orientalischen Kirchen<sup>6</sup>.

Auch auf die besonderen ehrerechtlichen Verfahren wurde nicht vergessen. Die alten *Regulae servandae* für die Durchführung der Verfahren zur Auflösung nicht vollzogener Ehen (v. 7. 5. 1923)<sup>7</sup> wurden von der Sakramentenkongregation (Instruktion v. 7. 3. 1972) mit Geltung für die lateinische Kirche und für die Orientalen entsprechend der Zuständigkeit dieser Kongregation angeändert<sup>8</sup>. Danach können die Bischöfe solche Prozesse selber einleiten, ohne vorher vom Apost. Stuhl Kompetenzen zu erbitten. Die weiterentwickelte Lehre von der Auflösbarkeit nichtsakramentaler Ehen durch einen päpstlichen Gnadenakt zu Gunsten des wahren Glaubens machte eine gesetzliche Regelung des *Privilegium Paulinum* (cc. 1120—1124) und über c. 1125 hinaus notwendig. Die Kongregation für die Glaubenslehre erließ am 6. 12. 1973 eine Instruktion und verfassungsrechtliche Bestimmungen<sup>9</sup>, die das Unbehagen über zu weitherzige Gewährungen solcher Dispensen in der Vergangenheit zum Teil beseitigen, da in der neuen Ehe nun immer die Glaubensfreiheit des kath. Partners, sowie die kath. Taufe und Erziehung der Kinder gewährleistet sein müssen.

Hinter dieser regen Entwicklung stehen die Querelen über die lange Dauer und die schwerfällige Abwicklung der Eheprozesse, die auch den Gesetzgeber zur Erkenntnis führten, daß Abhilfe nötig sei<sup>10</sup>. Die für unsere Zeit zu langen Fristen (zwei Jahre für die 1. und ein Jahr für die 2. Instanz), die der CIC im Anschluß an das Tridentinum vorschrieb (c. 1620), werden in der Regel weit überschritten. Die Ursachen für diesen Übelstand sind vielfältig: Der Mangel an qualifiziertem Gerichtspersonal (wie Richter, die hauptberuflich in anderen Bereichen tätig sind, für Eheprozesse wenig Zeit erübrigen und nur selten den geforderten Grad des Lizentiates im Jus canonicum aufweisen), das Desinteresse vieler Zeugen, ja oft der Parteien selber, das lange Warten auf Gutachten, Verzögerungen durch die Anwälte

<sup>1</sup> Zu den „Principia“ vgl. *Communicationes* 1 (1969), 77—100.

<sup>2</sup> Zur folgenden Übersicht vgl. *Kirchliches Prozeßrecht. Sammlung neuer Erlasse*. Eingeleitet von H. Schmitz (Nachkonziliare Dokumentation 39.) Trier 1976, 8—10.

<sup>3</sup> AAS 63 (1971), 480—486; 486—492.

<sup>4</sup> *Documenta recentiora circa rem matrimoniale et processualem. Collegit I. Gordon. Ed. altera. Romae* 1972, 37—44; 45 f.; 46—48.

<sup>5</sup> AAS 63 (1971), 441—446. H. Flatten, *Zur Reform des kirchlichen Eheprozesses. Das Motu proprio Papst Pauls VI. „Causas matrimoniales“ vom 28. März 1971. FS Kardinal Höffner*, Köln 1971. C. Lefebvre, *Il Motu proprio „Causas matrimoniales“*. Torino 1972.

<sup>6</sup> AAS 65 (1973), 577—581. <sup>7</sup> AAS 15 (1923), 389—436.

<sup>8</sup> AAS 64 (1972), 244—252. <sup>9</sup> Vgl. AkKR 142 (1973), 474—479.

<sup>10</sup> Vgl. I. Gordon, *De nimia processuum matrimonialium duratione: Per* 58 (1969), 491—496.

besonders dort, wo es noch keine staatliche Ehescheidung gibt<sup>11</sup>. Eine Teilschuld trägt das Verfahrensrecht selbst. Nicht umsonst fordern kritische Stimmen die Abschaffung der kirchlichen Ehegerichte<sup>12</sup>. Solche Meinungen gehen meist von übertriebenen Voraussetzungen und Erwartungen aus (als müsse jede gescheiterte Ehe eine Lösung auf dem Rechtsweg finden); oder es werden Lösungen gesucht, die den Rechtsbereich überschreiten (wie die Verlagerung des herkömmlichen Begriffs von Ehevollzug auf die existenzielle Ebene einer voll gelungenen Ehe), die dogmatische Fragen berühren (z. B. Lösungsgewalt der Kirche auch für sakramentale und vollzogene Ehen) oder ethische (wie die sittliche Verpflichtung eines zweifelhaft gültigen Ehebandes). Diese Fragen haben Gewicht, aber ihre erschöpfende Behandlung übersteigt die Möglichkeiten dieses Beitrags.

Selbst bei Beschränkung auf das Verfahrensrecht sind weitere Abgrenzungen notwendig. So kann der Inhalt der angeführten Gesetzgebung der letzten Zeit nicht zur Gänze behandelt werden. Auch auf die für die Praxis wichtigen Bestimmungen des MP „Causas matrimoniales“ sei nur hingewiesen. Das MP änderte die Zuständigkeit der Gerichte (c. 1964 CIC), beseitigte das *forum partis catholicae* bei Mischehen, ersetzte den kirchlichen Haupt- und Nebenwohnsitz durch den „nicht bloß vorübergehenden Aufenthaltsort“ (*commoratio non precaria*) als Zuständigkeitsstiel. Dadurch wurde das unrealistische und ethisch fragwürdige Legaldomizil der nicht „rechtmäßig von ihrem Mann getrennten“ Ehefrau abgeschafft, ebenso wie die Möglichkeit, unter den Gerichten mehrerer Nebenwohnsitze das günstigste auszuwählen. Es schuf neben dem *forum contractus* und der *commoratio non precaria* der aufgerufenen Partei ein neues *forum probationum*, weil die Tatsache, daß an einem Ort das meiste Beweismaterial zu erheben ist, einen neuen, jedoch an verschiedene Zustimmungen gebundenen Zuständigkeitsstiel darstellt (MP n. IV). Es ging hinsichtlich der Besetzung der Gerichte nicht unumstritten Wege, da es den Bischofskonferenzen die Möglichkeit einräumte, in 1. und 2. Instanz ein Kollegium aus zwei Geistlichen und einem Laienrichter zu bestellen und falls auch das nicht möglich ist, in Einzelfällen den Prozeß durch einen geistlichen Einzelrichter zu führen (MP n. V).

Von diesen Hinweisen abgesehen, möchte ich mich auf die Darstellung des gegenwärtigen Standes der Arbeiten am neuen Prozeßrecht beschränken, soweit er aus dem Entwurf von 1976 erkennbar ist<sup>13</sup>, und diesen Stand in den wichtigeren Fragen mit den Wünschen der Fachgelehrten vergleichen.

### 1. Das Klagerecht

Das geltende Recht kennt einen Klagerechtsentzug bei Nichtkatholiken und bei schuldhaften Verursachern einer Ehenichtigkeit. Getauften Nichtkatholiken sollte das Klagerecht in Zukunft unbedingt gewährt werden; nicht nur die heutige ökumenische Gesinnung, sondern auch die Gerechtigkeit verlangt es. Kann doch ein Exkommunizierter nach c. 1654 § 2 CIC klagen, und ein gutgläubiger Nichtkatholik ist nur durch eine Sperre und nicht durch Bann an der vollen Kirchengliedschaft gehindert. Da nach heutiger ekklesiologischer Sicht den Rechtsordnungen der nichtkatholischen christlichen Kirchen im Ausmaß der vorhandenen gemeinsamen ekklesiologischen Bauelemente eine gewisse Legitimität zukommt, und da dem Klagerecht möglicherweise ein in der Personwürde gründendes Naturrecht zugrunde liegt, ist es zu begrüßen, daß das *ius condendum* nicht nur den nichtkatholischen Christen, sondern auch den Ungetauften das Klagerecht gewähren möchte<sup>14</sup>.

Die Interpretationsschwierigkeiten jener Gesetzestexte, die dem schuldhaften Verursacher einer Ehenichtigkeit das Klagerecht entziehen (c. 1971 § 1 n. 1 CIC und

<sup>11</sup> I. Gordon, *De nimia . . . duratione*, 507–551; 551–561. J. E. Bora, *De simplificatione rocessus*: Per 65 (1976), 633–643. J. M. Pinto, *De iudicali procedura simplificanda*: Per 65 (1976), 645–657. C. Lefebvre, *De iudicali processu simplificando*: Per 65 (1976), 659–669.

<sup>12</sup> I. Gordon, *De nimia . . . duratione*, 644–668.

<sup>13</sup> Pont. Commissio C. I. C. *recognoscendo*: Schema canonum de modo procedendi pro tutela iurium seu de processibus (= Entwurf 1976). Typ. Pol. Vat. Romae 1976. Dieser Entwurf ging mit einer mit 3. 11. 1976 datierten Notificatio des Kardinals P. Felici den Bischöfen und anderen Beratungsorganen zu mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende September 1977. H. Flaten, *Der Eheprozeß im Entwurf zum künftigen Codex Juris Canonici*. AKKR 146 (1977) 36–73.

<sup>14</sup> Entwurf 1976, Praenotanda, nn. 10 und 52 b. A. Sabattani, *De iure processuali recognoscendo*: *Communicationes* 2 (1970), 185; 189.

Art. 37 § 1 EPO) sind bekannt. Weder 10 authentische Interpretationen noch 4 amtliche Antworten der Glaubenskongregation konnten die Auslegungsschwierigkeiten bei c. 1971 CIC beseitigen, und Art. 35–39 EPO haben zur Klärung der Wirrnis nicht gerade beigetragen. Da die Interpretationen um die Frage kreisen, wann jemand als unmittelbare und arglistige Ursache (*causa directa et dolosa*) einer Ehenichtigkeit angesehen werden muß, wird klar, daß der rechtlichen Maßnahme des Klagerechtentzugs eine sittliche Forderung zugrundeliegt: jedem, der in arglistiger Weise von vornherein eine Ehenichtigkeit verursacht, um sich zu gegebener Zeit von der mißliebig gewordenen Ehe wieder befreien zu können, soll der Weg zum Gericht erschwert werden. Nur kommt eine solche unethische Handlungsweise in der angegebenen Deutlichkeit kaum jemals vor; auch mit der Möglichkeit echter Reue muß gerechnet und diese im Rechtsbereich berücksichtigt werden. Darum entspricht zwar der gegenwärtig geübte Ausweg der Promotorklage gemäß Art. 37 und 38 EPO (wenn beiden Partnern das Klagerecht fehlt oder der unschuldige Teil nicht klagt will) dem gesunden Rechtsempfinden, nicht aber der Aufgabe des Kirchenanwalts; denn das Ärgernis, das aus öffentlichem Interesse durch einen Prozeß beseitigt werden soll, besteht in vielen Fällen überhaupt nicht, weil die Ungültigkeit der Ehe nicht bekannt ist oder die Menschen heute nicht Ärgernis nehmen, wenn zwei Partner nur zivil verheiratet sind<sup>15</sup>.

Da ein dauernder Entzug des Klagerechts wegen einer einmal vorsätzlich verursachten Ehenichtigkeit dem gesunden sittlichen Empfinden widerspricht, darf die Absicht des Entwurfes 1976, aus sittlichen Gründen keine Beschränkung des Klagerechts mehr zu statuieren, voll bejaht werden<sup>16</sup>. Das neue Recht möchte sogar aus gesundem Mißtrauen gegen eine „Reue nach Vorschrift“ auf juristisch feststellbare Zeichen der Reue verzichten und die Frage der edten Umkehr der Seelsorge überlassen. Durch den Wegfall des ethisch begründeten Klagerechtentzugs bekommt auch der Kirchenanwalt sein eigentliches Aufgabengebiet wieder zurück: die Ehe dort einzuklagen, wo der Schutz des öffentlichen Wohles es verlangt, weil ihre Nichtigkeit auf einem an sich öffentlichen Sachverhalt beruht, eine Eheheilung aber nicht möglich oder nicht verantwortbar ist<sup>17</sup>.

## 2. Die Klageschrift

Bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Klageschrift können die Interessen der Partei und des Gerichts leicht in Widerspruch geraten. Das Gericht muß unbegründete und aussichtslose Klagebegehren zurückweisen können. Der Antragsteller muß Sicherheit haben, daß begründete Ansuchen nicht zurückgewiesen werden, da es sonst zu einer Rechtsverweigerung käme. Als Sicherheitsvorkehrung gegen eine Rechtsverweigerung behält das geltende Recht die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Klageschrift dem Richterkollegium vor (Art. 61 und 62 EPO) und verlangt im Falle der Ablehnung eine entsprechende Begründung (c. 1709 § 1 CIC). Außerdem hat diese Entscheidung möglichst schnell gefällt zu werden. Das Recht des Antragstellers, bei Schweigen des Gerichts über eine Monatsfrist hinaus auf Entscheidung drängen zu können (c. 1710 CIC), deutet eine praktisch bestehende Schwierigkeit an: nicht immer können die oft nicht am Gerichtsort tätigen Synodalrichter ihre Gutachten so rasch ausarbeiten und termingerecht mit dem Vorsitzenden zur 1. Sitzung zusammenkommen. In der Praxis spricht die Annahme der Klageschrift meist der Vorsitzende allein aus und holt nachträglich die Zustimmung der beisitzenden

<sup>15</sup> A. Scheuermann, Vorschläge zum kirchlichen Eheprozeßrecht: AkKR 136 (1967), 14 f.

<sup>16</sup> J. E. Bora, De simplificatione processus, 637. J. M. Pinto, De iudiciali procedura simplificanda, 648.

<sup>17</sup> Entwurf 1976, Praenotanda, n. 52 ac. H. Flatten, Der Eheprozeß, 48 f.

Richter ein; nur im Falle der Ablehnung findet ein kollegialer Akt statt. Der Wunsch wurde laut, daß der Vorsitzende auch eine Ablehnung allein aussprechen könne. Am 30. 5. 1938 hatte die Sakramentenkongregation dem Erzbischof von Mailand geantwortet, der Gerichtsvorsitzende könne durch Verfügung allein eine Klageschrift zurückweisen, wenn er Gründe angeben könne, die offenkundig sind, und er dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde an das Richterkollegium in der Verfügung anbiete. Im Falle der Beschwerde sei nach dem vorgesehenen Rechtsweg vorzugehen<sup>18</sup>.

Wünschen entsprechend<sup>19</sup> und Gegenstimmen widersprechend<sup>20</sup>, will der Entwurf 1976 den angegebenen Weg in das gesamtkirchliche Recht einführen; er sieht außerdem ein zielführendes Mittel zur Verfahrensbeschleunigung vor: nach einmonatigem Schweigen des Gerichtsvorsitzenden soll die antragstellende Partei insistieren können; schweigt der Vorsitzende weiter, gilt die Klageschrift nach 5 Tagen als angenommen<sup>21</sup>. Der Entwurf 1976 führt unter den erschöpfend angeführten Abweisungsgründen auch den Fall an, daß das Klagebegehren eines jeden Fundaments entbehrt und keine Aussicht besteht, daß ein solches im Lauf des Verfahrens je einmal auftaucht<sup>22</sup>. Damit ist klargestellt, daß die Untersuchung der Klageschrift nicht nur die formalen Fragen (Klagerecht, Gerichtszuständigkeit) zu umfassen hat, sondern auch die Klagebegründung und das entsprechende Beweisangebot. Eine Klageschrift soll darum nicht bloß „Nichtigkeitsanzeige“ sein, sondern eine Darstellung der Geschichte der Ehe in den prozeßentscheidenden Phasen enthalten, sowie ein auch inhaltlich zufriedenstellendes Beweisangebot, was die Mitwirkung eines von der Diözese selbst bestellten und entschädigten Parteienanwalts in der Regel voraussetzt<sup>23</sup>.

### 3. Die Vereinfachung der Streitfestlegung

Das Institut der Streitfestlegung stammt aus dem römischen Recht und war ein Parteenvortrag vor dem Richter, in dem der Kläger seine Forderungen vorbrachte und die Gegenpartei widersprach, womit der Streitgegenstand des Verfahrens fixiert war<sup>24</sup>. Die Übertragung dieses Rechtsinstituts auf den kirchlichen Eheprozeß machte aber die wirklichkeitsfremde Voraussetzung, als würde ein Partner gegen, der andere für die Gültigkeit der Ehe kämpfen. In den meisten Fällen bitten jedoch beide Partner um Feststellung der Nichtigkeit ihrer Ehe und stehen im Widerspruch nur zum Ehebandverteidiger. Die Parteien kennen das kirchliche Recht kaum, so daß ihr Anwalt oder das Gericht den entsprechenden Nichtigkeitsgrund aus der vorgebrachten Klagebegründung erst herausfinden muß. Da nicht die abstrakte Gesetzesnorm, sondern die rechtserheblichen Tatsachen die Klage begründen und spezifizieren, möchte der Rota-auditor J. M. Pinto die Streitfestlegung überhaupt an den Abschluß des Beweisverfahrens verlegen und sie mit der Sachbesprechung verbinden<sup>25</sup>. Da die Streitfestlegung aber die Zielrichtung der ganzen Beweiserhebung bestimmt, ist der Vorschlag A. Scheuermanns vorzuziehen: keine eigene Ladung der Parteien zur Streitfestlegung vor ihrer Einvernahme, sondern Verbindung der Streitfestlegung mit den nacheinander erfolgenden Einvernahmen der klagenden und der nichtklagenden Partei, denen der Streitpunkt klargelegt und Möglichkeit zu Ergänzungen, Einschränkungen oder

<sup>18</sup> Veröffentlicht in *Il Monitore Ecclesiastico* 50 (1938), 217. *I. Gordon*, *De nimia . . . duratione*, 683 f.

<sup>19</sup> Z. B. A. Scheuermann, *Vorschläge*, 20. *H. Flatten*, *Der Eheprozeß*, 49–51.

<sup>20</sup> J. M. Pinto, *De iudiciali procedura simplificanda*, 649.

<sup>21</sup> Entwurf 1976, *Praenotanda*, nn. 18 u. 19.

<sup>22</sup> Entwurf 1976, c. 141 § 2 u. § 4. Ähnlich bereits Art. 63–65 EPO.

<sup>23</sup> J. Borao, *De simplificatione processus*, 637 f. Anders J. M. Pinto, *De iudiciali procedura simplificanda*, 647.

<sup>24</sup> A. Dordett, *Kirchliche Ehegerichte in der Krise*. Wien 1971, 52 f.

<sup>25</sup> J. M. Pinto, *De iudiciali procedura simplificanda*, 650.

Zustimmung gegeben wird. Nach der Parteieneinvernahme und nach Einsicht des Ehebandverteidigers soll der Vorsitzende den Streitgegenstand endgültig formulieren, bzw., wenn er vom vorher festgelegten Streitpunkt abweicht, das Richterkollegium<sup>26</sup>. Die Normae pro USA, die Anwaltszwang vorsehen, sehen bei einhelliger Bitte der Parteien um Nichtigkeitserklärung eine Formulierung des Nichtigkeitsgrundes durch den Parteienanwalt vor, bei Widerspruch der aufgerufenen Partei durch den Richter, der Parteienanwalt und Ehebandverteidiger zu hören hat<sup>27</sup>.

Der Entwurf 1976 sieht eine Festlegung des Streitpunktes von Amts wegen innerhalb von 10 Tagen nach Annahme der Klageschrift durch richterliche Verfügung vor, die allerdings den Nichtigkeitsgrund ausdrücklich enthalten muß. Widerspricht die nicht-klagende Partei, so hat eine ausdrückliche Streitfestlegung stattzufinden<sup>28</sup>. Damit ist sowohl der Vereinfachung gedient als auch dem Kontradiktionsprinzip, wo Widerspruch vorliegt. Die Erleichterung der Möglichkeit, vor Aktenschluß einen neuen Nichtigkeitsgrund hinzuzufügen, erscheint jedoch dringend geboten<sup>29</sup>.

#### 4. Prozessuale Ebenbürtigkeit von Bandanwalt und Parteienvertreter

Im geltenden Recht überwiegen die prozessualen Handlungsmöglichkeiten des Bandanwaltes die des Parteienvertreters. Das kommende Prozeßrecht möchte eine prozeßrechtliche Gleichstellung beider Gerichtsfunktionäre erreichen, indem es beiden in gleicher Weise das Recht einräumt, bei der Einvernahme der Parteien, Zeugen und Sachverständigen anwesend zu sein und vor der Prozeßoffenlegung in das Beweismaterial Einsicht zu nehmen. Nur in Ausnahmefällen kann der Richter eine geheime Vorgangsweise beschließen und den Parteienvertreter ausschließen. Es gibt jedoch Beschwerdemöglichkeit an das Kollegium, falls ein solcher Beschluß ungerechtfertigt erscheint<sup>30</sup>. Die Möglichkeit, daß Ehebandverteidiger und Parteienvertreter bei der Einvernahme der Parteien und Zeugen selber Fragen stellen können, sieht der Entwurf 1976 nicht als Regel vor; allerdings kann das Partikularrecht von der Regel, daß der Richter die Befragung vornimmt, Ausnahmen gestatten. Bei der Zeugeneinvernahme jedoch können die anwesenden Parteien, ihre Rechtsbeistände, Kirchenanwalt und Ehebandverteidiger ihre Fragen durch den Richter stellen lassen, wie es außer für die Parteienanwälte bereits der CIC vorgesehen hatte<sup>31</sup>. Vom Recht des Bandanwaltes, dem Richter vor der Einvernahme verschlossen und versiegelt Interrogatorien für Parteien und Zeugen zu überreichen, die erst vor den Augen der Vernehmungspersonen geöffnet werden dürfen (was wegen mangelnder vorausgehender Informationsmöglichkeit des Richters nicht unbedingt der Wahrheitsfindung dienen mußte), ist im Entwurf 1976 nicht mehr die Rede<sup>32</sup>. Wie dieses Schweigen zu verstehen ist, könnte aus n. 13 der Normae pro USA. erschlossen werden, wo bestimmt wird, daß die vom Richter zu stellenden Fragen in den Informationen und Anträgen gründen müssen, die Ehebandverteidiger und Parteienanwalt beigebracht haben. Die genannte regionale Norm sieht sogar die Möglichkeit einer unmittelbaren Befragung von Parteien und Zeugen durch Bandverteidiger und Anwalt vor unter der Leitung des Richters. Wenn das entsprechende Verhandlungsgeschick des Vernehmungsrichters gegeben ist, kann diese Vorgangsweise sicher der Wahrheitsfindung dienlich sein<sup>33</sup>.

Unbedingt zu begrüßen ist, daß der Entwurf 1976 c. 1968 n. 1 CIC bzw. Art. 70

<sup>26</sup> A. Schaeuermann, Vorschläge, 20 f.

<sup>27</sup> Normae pro USA, nn. 8, 10, 11. C. Lefebvre, *De procedura in causis matrimonialibus concessa conferentiae Episcopali USA: Per 59* (1970), 576 f.

<sup>28</sup> Entwurf 1976, Praenotanda, n. 54. H. Flatten, *Der Eheprozeß*, 52 f.

<sup>29</sup> C. Lefebvre, *De iudiciali processu simplificando*, 667.

<sup>30</sup> Entwurf 1976, Praenotanda, n. 55; c. 342 (novus) u. c. 203.

<sup>31</sup> Entwurf 1976, cc. 171 § 2 u. 205. Vgl. c. 1773 CIC.

<sup>32</sup> C. 1968 n. 1 CIC; Art. 70 § 1 n. 1 u. Art. 101 EPO.

<sup>33</sup> C. Lefebvre, *De procedura*, 578 f., 580 f. Kritisch H. Flatten, *Der Eheprozeß*, 53—56.

§ 1 n. 1 EPO nicht mehr enthält, so daß in Zukunft der Richter selbst die Interrogatorien zu fertigen hat. Denn die Fragestellung hat der Wahrheitsfindung zu dienen, die Aufgabe des Richters ist, während der Bandanwalt Partei ist und für die Gültigkeit der Ehe zu kämpfen hat. Zusatzfragen kann er ebenso wie die Parteienvertreter vorlegen. Wichtig wäre für die Praxis ein Abgehen von der Schablonenhaftigkeit der Fragen und von einer zu detaillierten Frageweise, durch die Lebensvorgänge zerrissen werden und eine zusammenhängende Darstellung des Sachverhaltes nicht erreicht wird, was aber zu wünschen wäre<sup>34</sup>.

##### *5. Die gesetzlichen Beweisregeln im geltenden Prozeßrecht und die Wünsche an das künftige Recht*

Freie Beweiswürdigung muß die Regel sein. Denn nur dann, wenn die Richter einen Ermessensspielraum haben, können sie angesichts der Vielfalt der Fälle den jeweils geeigneten Weg der Wahrheitsfindung beschreiten. Andererseits gibt es allgemein anerkannte menschliche Erfahrungen, die in feststehenden menschlichen Verhaltensweisen gründen, mit denen unbedingt gerechnet werden muß, sollen Willkür und Leichtfertigkeit bei der freien Beweiswürdigung ausgeschlossen sein. Diese feststehenden Verhaltensweisen bilden den Berechtigungsgrund für die gesetzlichen Beweisregeln, die aber die Gefahr formalistischer Vorgangsweise und bloßer Zählung statt Würdigung des inneren Gewichts der Argumente in sich schließen. Nicht grundsätzlich, wohl aber in ihrer im geltenden Recht vorhandenen Gestalt sind die gesetzlichen Beweisregeln ins Schußfeld der Kritik geraten, sowohl was das Parteienverständnis als auch was den Zeugenbeweis betrifft.

Da das Parteienverständnis dem eigenen Interesse der Parteien dient, ist es begreiflicherweise vom gesetzlichen Verdacht belastet. Das außergerichtliche Geständnis des gegen die Gültigkeit der Ehe kämpfenden Partners selbst zu unverdächtiger Zeit bildet bloß eine Beweisstütze (Art. 116 EPO), während c. 1751 CIC dem gerichtlichen Parteienverständnis jede Beweiskraft in Verfahren abspricht, wo das öffentliche Wohl berührt wird, was bei Eheprozessen immer der Fall ist (Art. 117 EPO). Diese gesetzlichen Beweisregeln haben zur Folge, daß in Nichtigkeitsverfahren, wo es um bedingten oder bloß vorgetäuschten Ehewillen geht, ein negatives Urteil gefällt werden muß, obwohl die Aussagen der Parteien vor Gericht in jeder Hinsicht glaubwürdig waren; nur stand ihnen kein Zeuge und kein anderes Beweismittel zur Verfügung. Umgekehrt beschwört eine zahlreiche Zeugenschar oft die Gefahr herauf, daß das Gericht den gesetzlichen Verdacht allzu rasch als überwunden ansieht, obwohl eine weniger mechanische und mehr wertende Betrachtung der Zeugenaussagen nicht alle Zweifel am Gelingen des Beweisweges ausräumen hätte können. Der Wunsch nach Aufwertung des gerichtlichen Parteienverständnisses wird darum verständlich. Vom Naturrecht her ist es durchaus möglich, daß das Geständnis beider Partner oder sogar eines Partners volle moralische Gewißheit von der Ehenichtigkeit erbringt, wenn die Glaubwürdigkeit und Wahrhaftigkeit der Parteien über jeden Zweifel erhaben sind und gegen sie kein vernünftiger Zweifel erhoben werden kann<sup>35</sup>. Übt die gesetzliche Beweisregel in diesem Fall auf die Richter einen Zwang aus, gegen ihr Gewissen ein negatives Urteil zu fällen, so offenbart sich ein Versagen der geltenden Beweislehre, das mit dem geistlichen Charakter der kirchlichen Gerichte schwer vereinbar ist. Schließlich kann in Nichtigkeitsverfahren die beeidete gerichtliche Parteinaussage einen echten Beweis erbringen, wenn nur kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit besteht, und die Rechtsprechung in Furcht-und-Zwang-Prozessen mißt den Aussagen der gezwungenen Partei gegen c. 1751 CIC bedeutendes Gewicht

<sup>34</sup> A. Scheuermann, Vorschläge, 25 f.

<sup>35</sup> A. Dordett, Kirchliche Ehegerichte in der Krise, 56. A. Scheuermann, Vorschläge, 28–30.

bei, da innerseelische Vorgänge am besten von der betroffenen Partei selbst kundgegeben werden können. Die vom Hl. Offizium erlassenen *Regulae servandae a Vicariatu Apostolico Sueciae in pertractandis causis super nullitate matrimonii catholicorum* (v. 21. 6. 1951) gestehen zu, daß (vom Naturrecht allein aus gesehen) das gerichtliche Geständnis beider oder sogar eines Partners volle und wahre moralische Gewißheit von der Ungültigkeit der Ehe ergeben kann, vorausgesetzt, daß kein vernünftiger und begründeter Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Parteien erhoben werden kann<sup>36</sup>.

Den angeführten Argumenten kann sich der Entwurf 1976 nicht verschließen. Dem gerichtlichen Geständnis soll nach dem klugen Ermessen des Richters „aliqua vis probandi“ zukommen. In Fällen aber, die das öffentliche Wohl berühren (somit in allen Eheprozessen) soll dem gerichtlichen Geständnis jedoch keine volle Beweiskraft zu kommen, außer es würden andere Elemente dazutreten, die es voll bekräftigen<sup>37</sup>.

Ähnliche Argumente lassen sich auch gegen die gesetzliche Beweisregel des c. 1791 § 2 CIC anführen. „Zwei oder drei Zeugen“ ist nicht nur eine unjuristische Ausdrucksweise, sondern engt die naturrechtlich sicher vorhandene Möglichkeit ein, daß in Einzelfällen auch ein Einzeugenbeweis moralische Gewißheit begründen kann. Die angeführten übrigen Qualifikationen, daß Zeugen gegen jeden Einwand erhaben seien, aufgrund eigener Wahrnehmung aussagen und in den Aussagen miteinander übereinstimmen müssen, zeigen ohnedies, daß Zeugen gewogen und nicht gezählt werden müssen. C. 1791 § 2 fehlt darum im Entwurf 1976 mit Recht, während die Möglichkeit eines Einzeugenbeweises aus c. 1791 § 1 über den Amtszeugen hinaus auf jene Fälle ausgedehnt wird, wo besondere sachliche oder persönliche Umstände einen Einzeugenbeweis als geeignet erscheinen lassen. Im übrigen verzichtet der Entwurf 1976 darauf, in der religiösen Betätigung oder ihrem Fehlen ein Bewertungskriterium für den Zeugen zu sehen, was immer ein trügerisches Kriterium war; ebenso verzichtet er auf die Erstellung eines Katalogs ungeeigneter oder verdächtiger Zeugen, weil auch diese Merkmale keine überzeugenden Wertungsgründe darstellen<sup>38</sup>. Eine Abkehr von der bloßen Zahl und von oberflächlichen Merkmalen bei der Zeugenbeurteilung läßt sich feststellen, vielleicht auch ein tieferes Bewußtsein von der Problematik des Zeugenbeweises überhaupt; nicht umsonst zieht der Entwurf 1976 in der Reihung den Dokumentenbeweis vor.

#### *6. Die Sachbesprechung: Schriftlichkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens?*

Im geltenden Recht ist die Schriftlichkeit sowohl für die Sachbesprechung (Art. 179–185 EPO; cc. 1862–1865 CIC) als auch für die richterlichen Urteils voten (Art. 198 § 2 EPO) vorgeschrieben, wenn auch das Prinzip der Mündlichkeit bei der richterlichen Urteilsitzung in ergänzender Weise zugelassen ist (Art. 198 § 3, 4 EPO). Ebenso kann der Vorsitzende vorher schon nach Einhändigung der letzten Erwiderung von Amts wegen oder auf Antrag des Bandanwaltes oder einer Partei eine mündliche Besprechung der Prozeßsache erlauben und anberaumen unter Leitung des Vorsitzenden und Beziehung eines Notars, der auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Parteien die behaupteten Punkte, Eingeständnisse und Ergebnisse im Zusammenhang schriftlich festzuhalten hat (Art. 186 EPO; c. 1866 CIC). Gebrauch gemacht wird von dieser Möglichkeit jedoch kaum.

Der Entwurf 1976 hält an der Schriftlichkeit der Sachbesprechung als Regel fest, läßt jedoch eine mündliche Sachbesprechung nicht bloß als Ergänzung zu, sondern überläßt es dem Urteil des Richters (die Zustimmung der Parteien vorausgesetzt), eine

<sup>36</sup> *L'Année canonique* 8 (1963), 332. *I. Gordon*, *De nimia . . . duratione*, 692.

<sup>37</sup> Entwurf 1976, c. 178 § 1 u. § 2. *Praenotanda*, n. 29. *H. Flatten*, *Der Eheprozeß*, 59–64.

<sup>38</sup> Entwurf 1976, c. 192 u. c. 221; *A. Scheuermann*, *Vorschläge*, 30. *A. Dordett*, *Kirchliche Ehegerichte in der Krise*, 57.

mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichtshof statt des Austausches der Schriftsätze zuzulassen<sup>39</sup>. Bei Ehenichtigkeitsverfahren bedeutet das Anwesenheit des Richterkollegiums, Ladung von Bandanwalt und Parteienvertreter sowie Zugehörigkeit des Untersuchungsrichters zum Richterkollegium<sup>40</sup>.

Eine weitergehende Zulassung der mündlichen Prozeßführung findet sich im Entwurf 1976 innerhalb des in das Prozeßrecht des CIC neu einzuführenden „Processus contentiosus summarius“, der auf die Constitutio „Saepè Clemens“ V. zurückreicht und sich in neuerer Zeit im Codex Orientalis für Streitsachen geringerer Bedeutung (die keinem Kollegialgericht vorbehalten sind) vorfindet<sup>41</sup>. Unter Beibehaltung aller prozessualen Wesenselemente (Kontradiktionsprinzip, Klage und Gegenklage, Beweiserhebung, Beweisoffenlegung, Sachbesprechung und Urteil mit Begründung) möchte dieses Verfahren vor allem der rascheren Abwicklung dienen, weswegen die mündliche Prozeßführung weitgehend zugelassen wird. Mittelpunkt dieses Verfahrens ist daher die Sitzung (audientia) des Gerichtshofes, in der sowohl Beweiserhebung (durch Vernehmungen usw.), als auch Beweisoffenlegung und Sachbesprechung vor dem Richter stattfinden, da alle Schritte vor den anwesenden Parteien und ihren Anwälten geschehen. Für die notwendige Dokumentation hat der Notar zu sorgen, der das Wesentliche des Streitfalles schriftlich zusammenzufassen hat<sup>42</sup>. Für die Ehenichtigkeitsverfahren wird dieser Weg allerdings nur wenig Hilfe bringen, da nach gesamtkirchlichem Recht nur Trennungsverfahren, Zwischensachen und Klagen auf Urteilsnichtigkeit im summarischen Verfahren behandelt werden können. Die regionale Gesetzgebung wird den Gegenstandsbereich erweitern können, allerdings nicht auf Verfahren hin, die das gesamtkirchliche Recht von der summarischen Behandlung ausschließt, wie es bei Ehenichtigkeitsverfahren der Fall ist<sup>43</sup>.

Schließlich soll nach dem Entwurf 1976 innerhalb des Eheprozesses ein eigener „Processus matrimonialis summarius“ Platz finden, der das Verfahren „De casibus exceptis“ des CIC (cc. 1990–1992) bzw. das dieses gegenständlich erweiternde Verfahren „De regulis in casibus specialibus“ im MP Pauls VI. (nn. X–XII) ersetzen soll. Dieses neue Kurzverfahren sieht gegenüber dem MP nur zwei unbedeutende Änderungen vor, ein Appellationsrecht nicht nur für den Bandanwalt, sondern auch für die sich durch die Entscheidung der 1. Instanz beschwert fühlende Partei, sowie die Zuständigkeit des Offizials (in Zukunft Vicarius iudicialis genannt) anstelle des Ordinarius, was dem gerichtlichen Charakter des Verfahrens und der tatsächlichen Praxis entspricht, nach der der Ordinarius meist gemäß Art. 228 EPO den Offizial mit diesen Verfahren beauftragt. Kritik ist nicht am Verfahrensablauf (der durch cc. 1990–1992 CIC schon feststeht) zu üben, sondern am eingeschränkten Gegenstandsbereich, der die Erleichterung des Kurzverfahrens auf ein Minimum schrumpfen lässt. Wenn auch n. X des MP Causas matrimoniales das summarische Verfahren gegen c. 1990 CIC auf sämtliche trennende Ehehindernisse ausdehnt, sofern diese durch eine einwandfreie Urkunde bewiesen sind und mit Sicherheit keine Dispens erfolgt ist, so treffen diese Voraussetzungen bei den bisher in c. 1990 nicht erfaßten Hindernissen (mangelndes Alter, Impotenz, raptus, crimen, öffentliche Ehrbarkeit, gesetzliche Verwandtschaft) doch nur bei Altersmangel und gesetzlicher Verwandtschaft zu, was für die Praxis ziemlich bedeutungslos ist. Die im MP ebenfalls erfolgte Ausdehnung des summarischen Verfahrens auf substantielle Fehler bei der Einhaltung der kanonischen Form und auf das Fehlen eines gültigen Mandats bei der Eheschließung durch einen Stellvertreter (n. XI) bringt für die Praxis auch keine Erleichterung.

<sup>39</sup> Entwurf 1976, c. 261; Praenotanda, n. 38.

<sup>40</sup> A. Dordett, Kirchliche Ehegerichte in der Krise, 74. <sup>41</sup> Entwurf 1976, Praenotanda, n. 46.

<sup>42</sup> Entwurf 1976, cc. 325–330; c. 332; Praenotanda, nn. 47 u. 49.

<sup>43</sup> Entwurf 1976, cc. 318 u. 354; Praenotanda, nn. 48 u. 59.

terung, da Ehen kaum durch Stellvertreter geschlossen werden, und der hauptsächliche Fehler bei der kanonischen Form, die fehlende Trauungsvollmacht beim assistierenden Priester, nach dem kommenden Sakramenterrecht unter bestimmten Voraussetzungen durch Suppletion oder Sanation geheilt werden soll<sup>44</sup>.

So bleibt als wichtigste vorgesehene Neuerung die Möglichkeit der mündlichen Sachbesprechung anstelle des Austausches von Schriftsätze, wodurch eine bedeutende Verfahrensverkürzung zu erwarten ist<sup>45</sup>; durch den Verzicht auf das bei Schriftlichkeit notwendige genaue Aktenstudium und die überlegte Formulierung der Argumentation entstehen aber auch Gefahren<sup>46</sup>.

## 7. Verletzung der Formvorschriften und Urteilsnichtigkeit

Die prozessualen Verfahrensvorschriften dienen der Rechtsschutzgewährung und letztlich dem Schutz der subjektiven Rechte der Parteien. Darum muß jede Verfahrensordnung nicht nur Rechtsmittel gegen ein inhaltlich ungerechtes Urteil enthalten, wie die Berufung als ordentliches und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als außerordentliches Rechtsmittel, sondern auch solche gegen ein formal ungültiges Urteil, das entweder durch einen vorausgehenden Prozeßfehler (Verfahrensmangel) oder durch einen Urteilsfehler selber verungültigt wird.

Das geltende Recht (c. 1892 CIC) qualifiziert ein Urteil als unheilbar nichtig, wenn dem Verfahren die Grundelemente zur Begründung eines Prozeßverhältnisses fehlten, wie bei Fehlen der Gerichtsgewalt wegen absoluter Unzuständigkeit des Gerichts (c. 1558 CIC), oder bei Fehlen der gesetzlichen Richterzahl in Sachen, die vor einem Kollegialgericht zu verhandeln sind, oder bei Fehlen der Parteirollenfähigkeit einer Streitpartei, sowie bei Fehlen einer Klage, was c. 1892 nicht erwähnt, sich aber aus dem Begriff des Urteils ergibt, das die richterliche Antwort auf eine Klage darstellt (c. 1868 CIC). Eine unheilbare Urteilsnichtigkeit kann durch das Verteidigungsmittel der Einrede immer, durch das Angriffsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb von dreißig Jahren seit der Verkündigung geltend gemacht werden (c. 1893 CIC). Heilbar nichtig, d. h. vernichtbar durch Nichtigkeitsbeschwerde, sind nach c. 1894 Urteile, denen der Verfahrensmangel des Fehlens der rechtmäßigen Vorladung vorausging (c. 1894 n. 1), sowie solche, denen bestimmte Urteilsmängel anhaften: Fehlen der Entscheidungsgründe, der vorgeschriebenen Unterschriften, der Datierung und Lozierung (c. 1894 nn. 2–4).

Zufriedenstellend ist diese Regelung nicht. Obwohl die Einzelaufzählung der Nichtigkeitsgründe und das Fehlen einer Generalklausel den Willen des Gesetzgebers nach erschöpfer Aufzählung und nach fester Abgrenzung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde zum Ausdruck bringt, scheint der erschöpfende Charakter nicht gegeben zu sein. Die Anordnung des c. 1861 § 2, wonach bei der ergänzenden Beweiserhebung das Übergehen des Rechts der Gegenpartei auf Einsicht und Stellungnahme die Nichtigkeit weiteren Vorgehens (und auch des Urteils) nach sich zieht, zeigt, daß auch der vorausgehende Verfahrensmangel der rechtswidrigen Verkürzung des Verteidigungsrechtes zur Urteilsnichtigkeit führen kann und nicht bloß das Fehlen der rechtmäßigen Vorladung. Weitere Unsicherheit schafft c. 1905 § 2 n. 4, der sich zumindest dem Wortlaut nach nicht bloß auf die Verletzung materiellen Rechts, sondern auch prozessualer Gesetze bezieht, für deren Ahndung jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in deren Zusammenhang die Bestimmung steht, nicht das geeignete Mittel bildet<sup>47</sup>.

Der Wunsch nach völliger Überarbeitung des Systems der Urteilsnichtigkeiten im Entwurf 1976 kommt nicht überraschend; der eingeschlagene Weg hat jedoch berech-

<sup>44</sup> Pont. Commissio C. I. C. recognoscendo: Schema documenti Pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur. Typ. Pol. Vat. Romae 1975, c. 315.

<sup>45</sup> J. M. Pinto, De iudiciali procedura simplificanda, 646 f., 654 f.

<sup>46</sup> C. Lefebvre, De iudiciali processu simplificando, 662.

<sup>47</sup> Vgl. E. Eichmann / K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Codex Iuris Canonici. III. Band, Paderborn<sup>10</sup> 1964, 195–198; 200.

tigte Kritik gefunden. Der 1. Teil der „neuen Architektur“ des Systems der Urteilsnichtigkeiten möchte die abgeleitete Nichtigkeit einschränken, die allen prozessualen Akten anhaftet, die einem ungültigen Akt folgen und von ihm abhängen (c. 1680 § 2). Hat die Partei, deren Recht durch die Nichtigkeit beeinträchtigt wird, von ihr Kenntnis und macht sie die Nichtigkeit vor der Urteilsfällung nicht geltend, wird die abgeleitete Nichtigkeit der folgenden Prozeßakte durch das Urteil geheilt. Stützt sich das Urteil aber auf einen nicht in dieser Weise geheilten Rechtsakt, so heilt die Urteilsnichtigkeit nach Ablauf von 3 Monaten nach der Verkündigung, wenn in dieser Frist keine Nichtigkeitsklage erfolgt ist. Ein 2. Teil der Neuordnung möchte alle unheilbaren Urteilsnichtigkeiten auf jene beschränken, die wirklich „ihrer Natur nach“ unheilbar sind: wenn der Richter ohne richterliche Gewalt das Urteil gefällt hat; wenn der Prozeß ohne formelle Klage begonnen wurde oder sich nicht gegen einen bestimmten Beklagten gewandt hat; wenn die Richter unter schwerer und ungerechter Furcht urteilten; wenn das Urteil auch nicht einmal zum Teil die Prozeßfrage beantwortet. Diese Urteilsnichtigkeiten (an deren unheilbaren Charakter ohnedies nie gezweifelt wurde) werden im Entwurf 1976 in der überarbeiteten Form des c. 1892 CIC statt der jetzt dort angeführten aufgezählt, während als 3. Teil der Neuregelung die bisher als unheilbar bezeichneten Nichtigkeiten des c. 1892 als heilbar qualifiziert und als die ersten 3 vor 4 weiteren in der überarbeiteten Form des c. 1894 angeführt werden, womit alle heilbaren Nichtigkeiten erschöpfend dargestellt sein sollen. Sie sollen das Urteil nur innerhalb einer Dreimonatsfrist nach seiner Veröffentlichung vernichtbar machen<sup>48</sup>.

Diese Neuregelung wurde von A. Scheuermann auf der Deutschen Offizialenkonferenz in Freising vom 19. bis 21. April 1977 einer gründlichen Kritik unterzogen. Nur das Wichtigste sei angeführt. Die Regelung bezüglich der abgeleiteten Urteilsnichtigkeiten bringt wenig. Nur Nichtigkeiten, die das positive Recht festgesetzt hat, nicht aber solche aus dem Fehlen von Wesenselementen des Verfahrens kann das Urteil ausheilen (vgl. c. 1680 § 1 CIC); und von den Nichtigkeiten positiven Rechtes heilt es nur bekannte und vor der Urteilsfällung nicht geltend gemachte, deren Ausmaß bei der weitgehenden Rechtskenntnis der Parteien aber gering sein wird. Daß aber die nicht auf solche Weise geheilten Nichtigkeiten durch Zeitablauf von 3 Monaten von selbst heilen sollen, wenn sie nicht geltend gemacht werden, kann wegen eben dieser Rechtskenntnis schwer mit der Gerechtigkeit vereinbart werden. Die neuformulierten „ihrer Natur nach“ unheilbaren Urteilsnichtigkeiten ergeben sich aus den Wesenserfordernissen des Prozeßverhältnisses und waren auch bisher bekannt. Am meisten fragwürdig ist aber die Selbstausheilung aller in der Neufassung des c. 1894 erschöpfend aufgezählten „heilbaren“ Urteilsnichtigkeiten nach Fristablauf. Die gesetzliche Festlegung der absoluten Unzuständigkeit des Richters (da eine Sache dem Papst oder seinen Dikasterien vorbehalten ist) wie auch das bindend vorgeschriebene Kollegialgericht in Ehenichtigkeitssachen wären in ihrer zwingenden Kraft in Frage gestellt. Ebenso fraglich ist, wie eine Selbstausheilung bei fehlender Parteienfähigkeit, bei fehlendem Mandat und bei unbegründeter Säumniserklärung möglich ist, da hier wesentliche Parteirechte bzw. Verteidigungsrechte berührt werden.

A. Scheuermann schlägt eine andere Neuregelung des Systems der Urteilsnichtigkeiten vor: Es gibt Verfahrensmängel, die zwingen, daß ein Prozeß von Anfang an neu zu führen oder in wesentlichen Akten zu ergänzen ist. Diese wesentlichen Verfahrensmängel könnten „unheilbare Nichtigkeiten“ genannt werden. Eine erschöpfende Aufzählung ist nicht möglich; die wichtigsten sollte das Gesetz anführen: Prozeß ohne Klageerhebung, Abhängigkeit des Urteils von einem nichtigen Prozeßakt, absolute Unzuständigkeit des Gerichtshofs, fehlende Parteienfähigkeit, Einschränkung des Verteidigungsrechts usw. Im Gegensatz zu diesen sollten als „heilbare Nichtigkeiten“ Urteilmängel gelten, die nur durch neue Urteilsfällung bzw. Ausfertigung geheilt werden können, ohne daß der Prozeß von Anfang an neu zu führen ist (z. B. fehlende

<sup>48</sup> Entwurf 1976, cc. 276, 279, 280; Praenotanda, n. 41.

Urteilsbegründung, fehlende Unterschriften). Die vorgeschlagene Regelung ist gerechter und weniger formalistisch<sup>49</sup>.

#### *8. Zum Problem der Pflichtappellation gegen das erste affirmative Urteil*

Eine grundlegende Bestimmung des CIC, die der Heiligkeit der Ehe dienen will (weil sie diese vor irrtümlichen Nichtigkeitserklärungen schützt), aber oft zu unzumutbar langen Verzögerungen führte, besagt: erst wenn 2 affirmative Urteile vorliegen (die übereinstimmend die Nichtigkeit der angefochtenen Ehe aus dem gleichen Nichtigkeitsgrund feststellen) und wenn der Bandverteidiger nicht gegen das 2. Nichtigkeitsurteil erneut Berufung einlegt, ist das Verfahren abgeschlossen und der Weg zu einer neuen Eheschließung frei (c. 1987 CIC; Art. 220 EPO). Gegen das erstmalige Nichtigkeitsurteil (das nicht immer bereits in der 1. Instanz erfolgt), muß der Bandverteidiger entgegen dem üblichen Verständnis von Berufungsrecht als einem prozessualen Kampfmittel, dessen sich der Inhaber nach seinem Gewissen bedienen kann, „Pflichtberufung“ einlegen. Im Falle der Säumigkeit muß ihn der Richter dazu auffordern (c. 1986 CIC; Art. 212 EPO). Bis zum MP *Causas matrimoniales* mußte auf diese Pflichtberufung hin das Verfahren in der höheren Instanz mit allen Formalien abrollen, so daß ein kirchlicher Eheprozeß wenigstens durch 2 Instanzen zu laufen hatte. Jahrelange Prozeßdauer und Leerlauf in der Oberinstanz in Fällen, wo in der Vorinstanz die Nichtigkeit mit unbestreitbarer Eindeutigkeit festgestellt worden war (was bei Impotenz, Geisteskrankheit, Furcht und Zwang öfter vorkam), waren die Folge dieser Vorschriften<sup>50</sup>.

An Reformwünschen und kritischen Gegeneinwänden mangelt es nicht: Berufung bloß nach dem Gewissensentscheid des Bandanwaltes, zumindest wenn beide Partner die Nichtigkeitserklärung erbeten haben – was in jedem Fall sehr qualifizierte Bandanwälte voraussetzen würde; Aufrechtbleiben der Pflichtberufung, aber Verfolgung der Berufung durch das Obergericht bloß nach dessen Ermessen – dieser Vorschlag setzt gewissenhaftes Aktenstudium voraus, das ebensogut Grundlage für eine dekretarische Bestätigung des Urteils der Vorinstanz sein kann; sofortige Vollstreckbarkeit des Urteils, wenn weder Bandanwalt noch Parteien appellieren – dieser Vorschlag setzt Gerichte voraus, deren Richter wirklich jene fachliche Qualifikation aufweisen, die das Recht von ihnen verlangt.

Das MP Pauls VI. brachte eine entscheidende Reform, die zwar die Berufungspflicht nicht aufhob, aber das Appellationsverfahren erleichterte und verkürzte. Die Pflicht des Defensors, gegen das 1. Nichtigkeitsurteil zu appellieren, bleibt aufrecht, doch das Obergericht wird vom Zwang befreit, einen vollen Prozeß mit allen Formalitäten durchführen zu müssen. Das Richterkollegium der Oberinstanz kann vielmehr von einem nochmaligen Verfahren u. U. Abstand nehmen und statt dessen den Urteilspruch der Vorinstanz durch ein Dekret bestätigen (n. VIII § 1, § 3). Der Weg der dekretarischen Bestätigung ist freilich nur gangbar, wenn das Obergericht nicht nur von der tatsächlichen Nichtigkeit der Ehe, sondern auch vom Zutreffen des Nichtigkeitsgrundes und von der Schlüssigkeit des Beweisweges überzeugt ist. Dem Richterkollegium der Oberinstanz muß eine Stellungnahme des Bandanwaltes vorliegen, die kundgibt, ob er gegen das Urteil der Vorinstanz Einwände vorzubringen hat oder nicht; das Obergericht kann diese Einwände den Parteien und ihren Anwälten zur Stellungnahme vorlegen (n. VIII § 2). Dann erst kann das Obergericht die Entscheidung der Vorinstanz mit Dekret bestätigen oder einer neuen Verhandlung auf dem

<sup>49</sup> Stellungnahme der Deutschen Offizialenkonferenz in Freising vom 19. bis 21. April 1977 zum Entwurf des neuen kirchlichen Prozeßrechtes mit besonderer Berücksichtigung der Verfahren in Ehesachen. Als Manuskript den Teilnehmern zugesandt, 7 f.

<sup>50</sup> H. Flatten, Zur Reform des kirchlichen Eheprozesses, 10 f. A. Dordett, Kirchliche Ehegerichte in der Krise, 64; 75.

ordentlichen Gerichtsweg zuführen. Die dekretarische Bestätigung kommt rechtlich einer 2. Nichtigkeitserklärung gleich und gibt wie diese den Parteien das Recht, nach Ablauf von 10 Tagen nach Verkündigung des Dekrets eine neue Ehe einzugehen, wenn nicht doch noch gegen das Dekret Beschwerde eingelegt worden ist<sup>51</sup>. Da eine dekretarische Bestätigung nur in unzweifelhaften Fällen stattfindet, ist eine Beschwerde kaum denkbar. Um Quertreibereien vorzubeugen, verlangt das MP vom Beschwerdeführer auch neue und schwerwiegende Argumente, die er unmittelbar zur Hand haben muß (n. IX § 1). Die Argumente müssen das gleiche Gewicht haben, wie es vom geltenden Recht für eine Neuaufnahme des Verfahrens nach zwei gleichlautenden affirmativen Urteilen verlangt wird (c. 1903; c. 1989 CIC).

Der Entwurf 1976 bekennt sich im wesentlichen zur Neuregelung der Pflichtappellation im MP. Nur im Falle der Säumigkeit des Bandanwaltes in der Einbringung der Pflichtberufung ist ein anderer Weg vorgesehen: der Richter soll von Amts wegen die Übersendung der Akten in das Obergericht veranlassen, das dann wie bei erfolgter Appellation vorzugehen hat<sup>52</sup>. Was hier Ausnahmefall ist, könnte Regel werden: statt der Verwendung des widersprüchlichen Begriffs „Pflichtberufung“ könnte einfach eine Aktenübersendung zur Revision an das Obergericht nach einem affirmativen Urteil mit den Bemerkungen des Bandanwaltes vorgeschrieben werden. Der Entwurf 1976 möchte das weitere Vorgehen gegen ein dekretarisch bestätigtes Urteil erschweren: eine Beschwerde soll gegen die Bestimmung von n. VIII § 3 MP den Vollzug des Urteils (Eheabschluß) nicht hindern können, außer das Berufungsgericht hätte den Vollzug ausgesetzt<sup>53</sup>. Die vorliegende Regelung der Pflichtberufung scheint angesichts der widersprüchlichen Meinungen momentan die beste zu sein. Die regionale Bestimmung in den Normae pro USA., n. 23, 1, daß der Ordinarius in Einzelfällen von der Bischofskonferenz eine Entbindung des Bandanwaltes von der Pflichtberufung erbitten kann, wenn wegen der Klarheit der Sachlage eine solche nutzlos ist, so daß dann das affirmative Urteil der 1. Instanz sofort vollzogen werden könnte, ist eher umständlicher.

#### 9. Die Rechtsgunst der Ehe

Zu den heute am meisten umstrittenen Bestimmungen des CIC gehört der für das Prozeßrecht folgenschwere c. 1014 CIC, der die Ehe als eine vom Recht begünstigte Einrichtung darstellt, an deren Gültigkeit im Zweifelsfall so lange festgehalten werden muß, bis das Gegenteil mit Sicherheit bewiesen ist. Nur bei den Fällen, in denen es um Eheauflösung „zugunsten des wahren Glaubens“ geht (c. 1127 CIC), erfreut sich der wahre Glaube und nicht die Ehe der Rechtsgunst. Diese Ausnahme kann außer Betracht bleiben. Entscheidend ist, daß im Lichte des c. 1869 § 1 CIC die echte Bedeutung des Beisatzes „so lange bis das Gegenteil bewiesen ist“ in c. 1014 lauten muß, „so lange bis das Gegenteil mit moralischer Gewißheit bewiesen ist“. Keine noch so große Wahrscheinlichkeit für die Ungültigkeit der Ehe kann das Kollegialgericht ermächtigen, ihre Nichtigkeit auszusprechen, sondern nur jene Gewißheit, bei der zwar nicht jeder denkbare Zweifel, wohl aber jeder vernünftige und begründete Zweifel ausgeschlossen ist. So ortete Pius XII. die moralische Gewißheit als mittlere Größe zwischen der absoluten (physischen) Gewißheit (die überhaupt jeden denkbaren Zweifel ausschließt und nicht verlangt ist) und der Quasi-Gewißheit im Sinne einer höchsten Wahrscheinlichkeit (die nicht genügt, da sie nicht jeden vernünftigen und begründeten Zweifel ausschließt) und ließ sie als erreicht gelten, wenn für das Gegenteil zwar

<sup>51</sup> H. Flatten, Zur Reform des kirchlichen Eheprozesses, 11–14. C. Lefebvre, II Motu proprio „Causas matrimoniales“, 45–55.

<sup>52</sup> Entwurf 1976, c. 347 § 1; Praenotanda, n. 57.

<sup>53</sup> Entwurf 1976, c. 308 § 2; Praenotanda, n. 58.

nicht jeder denkbare Grund, aber jedes vernünftige und ernste Argument ausgeschlossen ist<sup>54</sup>.

Gegen die Geltung des c. 1869 § 1 CIC im Ehenichtigkeitsverfahren lässt sich von der Geschichte her nichts einwenden, da auch im früheren Recht für die Urteilsfällung in Strafsachen und in Streitsachen größerer Gewichtigkeit (zu denen die Eheprozesse immer zählten) im Bewußtsein der erkennenden Richter für die Urteilsfällung moralische Gewißheit unter Ausschluß eines jeden vernünftigen und begründeten Zweifels verlangt war. Eine Verschärfung brachte c. 1869 § 1 nur insofern, daß der gleiche Gewißheitsgrad für jede Urteilsfällung vorgeschrieben ist, während das frühere Recht für Streitsachen geringerer Bedeutung eine höchste Wahrscheinlichkeit als Urteilsgrundlage nicht ausschloß. Anders war allerdings die Rechtsgunst der Ehe im vorkodikarischen Recht geregelt, insofern dieses 4 Gruppen von Ausnahmen kannte, Fälle zweifelhaft gültiger Ehen, wo um der Freiheit der Partner willen die Rechtsgunst nicht galt und die Gültigkeit der Ehe mit der ganzen Strenge des Rechts beurteilt werden mußte: Ehen, die in verbotener und mißbilliger Weise zustandekamen (klandestin oder zivil geschlossene Ehen); Ehen, bei denen die Gültigkeit des Ehewillens fraglich war (wenn dieser nur widerwillig, widerstrebend oder von für die Ehe nicht geeigneten Personen abgegeben worden war); Ehen, die unter Furcht und Zwang nur zweifelhaft gültig geschlossen wurden; schließlich Ehen, bei denen die körperliche Ehefähigkeit eines Partners in Zweifel stand<sup>55</sup>. Da die Empfindsamkeit für die Freiheit der Person heute noch zugenommen hat, wird die Abschaffung der genannten Ausnahmen durch den Kodex umso drückender empfunden. An heftigen Angriffen gegen den c. 1014, die bis zur Forderung nach Aufhebung oder Umkehrung der Rechtsvermutung zugunsten der persönlichen Freiheit reichen, fehlt es nicht<sup>56</sup>. Selbst wer diese radikalen Thesen nicht teilt, wird angesichts der heutigen Ehesituation und im Blick auf die Geschichte zugeben, daß eine differenziertere Fassung des c. 1014 CIC mit der Schaffung genau umgrenzter und den heutigen Erfordernissen angepaßter Gruppen von Ausnahmen erwägenswert ist<sup>57</sup>.

Ein anderslautender Vorschlag (der viel Diskussion erregt hat) kommt aus den USA. St. J. Kelleher schlug seit 1966 wiederholt vor, daß im Falle einer zweifelhaft gültigen Ehe abweichend von der bisherigen Regelung nach der größeren Gewichtigkeit der Argumente entschieden werden müsse. Der Vorschlag, in Eheprozessen „on the basis of preponderance of evidence“ zu entscheiden, anstatt an der Gültigkeit der Ehe im Zweifelsfall so lange festzuhalten, bis das Gegenteil bewiesen ist, bezieht sich (streng genommen) zunächst nicht auf den subjektiven Erkenntnisstand des Richterkollegiums, als sollte sich dieses für die weitaus wahrscheinlichere Lösung entscheiden können, wenn auch volle Gewißheit fehlt, sondern auf eine bestimmte Art der Beweisführung, die im angloamerikanischen Recht für den Zivilprozeß, nicht jedoch für den Strafprozeß zulässig ist, und die nach St. J. Kelleher in das kanonische Eheprozeßrecht eingeführt werden soll. Im Gegensatz zum Strafprozeß, in dem eine Verurteilung Sicherheit über die begangene Straftat unter Ausschluß eines jeden vernünftigen Zweifels voraussetzt, genügt es im Streitverfahren, wenn der Kläger, dem die Beweislast obliegt, für seine Klagebehauptung das gewichtigere Beweisangebot (Tatsachen, Zeugen, Dokumente) vorlegen kann. Ist das Beweisangebot der Gegenseite genau so gewichtig, hat der Kläger verloren<sup>58</sup>. Natürlich hätte die Zulassung dieser neuen Beweisart im kanonischen Eheprozeßrecht auch ihre Folgen für die subjektive Seite der richterlichen Gewißheit: meist wird das gewichtigere Beweisangebot nur größere Wahrscheinlichkeit, nicht jedoch die bisher erforderliche moralische Gewißheit erbringen können. Ausgeschlossen scheint aber letzteres nicht zu sein. In vorsichtiger Formulierung lassen die mit 1. Juli 1970 probeweise auf 3 Jahre in Kraft gesetzten Normae pro USA., n. 21, die Möglichkeit gelten, daß das objektiv vorliegende

<sup>54</sup> Pius XII., Ansprache an die Rotarichter vom 3. Oktober 1941: AAS 33 (1941), 424 f. Ansprache an die Rotarichter vom 1. Oktober 1942: AAS 34 (1942), 338—341.

<sup>55</sup> I. Gordon, De nimia . . . duratione, 711—715; 717—720.

<sup>56</sup> Vgl. die Übersicht bei I. Gordon, De nimia . . . duratione, 695—701.

<sup>57</sup> I. Gordon, De nimia . . . duratione, 715—717.

<sup>58</sup> St. J. Kelleher, The Dignity of Persons in a Marriage and the Dignity of their Marriage: The Jurist 26 (1966), 244.

gewichtigere Beweisangebot auch subjektiv in der Erkenntnisbildung der Richter moralische Gewißheit erzeugen kann: Der Richter möge das Urteil fällen „secundum certitudinem moralem haustum ex praevalenti momento probationum, quibus competit valor agnitus in iurisprudentia et in iure“. Diese Norm gibt den amerikanischen Richtern nicht das Recht, Ehen bereits aufgrund größerer Wahrscheinlichkeit für nichtig zu erklären; sie gibt allerdings zu, daß auch das objektiv vorliegende, bloß überwiegende Beweisangebot, eingeschätzt nach der geltenden Gerichtspraxis und den gesetzlichen Beweisregeln, im Einzelfall auch volle moralische Gewißheit erzeugen, d. h., jedes vernünftige und begründete Argument auf der Seite des geringeren Beweisangebotes ausschließen kann. Objektiv liegt auf der einen Seite das gewichtigere Angebot an Argumenten vor, auf der anderen Seite ein weniger gewichtiges; auf der subjektiven Ebene der Beweiswürdigung und Urteilsbildung ist es Sache der Richter, sich ein verantwortliches Urteil zu bilden, ob das überwiegende Beweisangebot in einer nicht bloß mechanisch zählenden, sondern gewichtsmäßig wertenden Sicht so durchschlagskräftig ist, daß aus dem schwächeren Beweisangebot auf der Gegenseite keine vernünftigen und begründeten Einwände mehr entspringen können. Die angedeutete Unterscheidung zwischen der objektiven Ebene des vorliegenden ungleich gewichtigen Beweismaterials und der subjektiven Ebene der Wertung könnte die vorliegende regionale Norm vom Verdacht befreien, die Zulassung der Begründung moralischer Gewißheit durch die größere Gewichtigkeit des Beweisangebotes würde den herkömmlichen Begriff der moralischen Gewißheit unterschreiten, da dem bloß überwiegenden Beweisangebot auf der Gegenseite notgedrungen vernünftige, wenn auch weniger begründete Argumente entgegenstehen, und eine ähnliche Regelung für das gesamtkirchliche Recht zumindest als erwägenswert erscheinen lassen. Obiger Verdacht wurde allerdings von sehr zuständiger Seite geäußert<sup>59</sup>; dem steht aber die Tatsache der päpstlichen Approbation der *Normae pro USA* probeweise auf 3 Jahre entgegen. Hätte die Norm n. 21 den Begriff der moralischen Gewißheit, wie ihn Pius XII. klar festgelegt hat, wirklich unterschritten, wäre die Approbation wohl nicht erfolgt.

Sicherlich wollte St. J. Kelleher mit seiner Kritik am c. 1014 CIC mehr erreichen als n. 21 der *Normae pro USA* gewährte. Seine Vorschläge reichen über den Bereich des Verfahrensrechtes hinaus und berühren die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe oder zumindest die Frage nach der ethisch verpflichtenden Kraft eines vielleicht nur zweifelhaft vorhandenen Ehebandes. Kelleher möchte den Rechtsweg so gestaltet wissen, daß er in weitergehendem Maß gescheiterten Eheleuten eine Lösung bieten kann, weswegen er weniger fragt, ob und warum c. 1014 CIC abgeschwächt werden kann, sondern wie man es tun kann. Er kämpft ja auch gegen die drei stützenden Bestimmungen des c. 1014, gegen das zwingend vorgeschriebene Dreierkollegium, die Pflichtberufung und den priesterlichen Charakter der Richter, da in diesen Normen die Garantie für die gewissenhafte Anwendung der Rechtsgunst der Ehe liegt, wie er richtig sieht<sup>60</sup>. Diese und noch weitergehende Thesen mögen auch den berechtigten Kern seiner Vorschläge in Mißkredit gebracht haben, weswegen eine Rückkehr zu begrenzten und genau bestimmten Ausnahmen des c. 1014 ähnlich wie im vorkodikarischen Recht für eine gesamtkirchliche Regelung realistischer erscheint als die Zulassung der Beweisart „preponderance of evidence“ aus dem angloamerikanischen Recht, noch dazu wo dieses einfach zwischen Strafsachen bzw. schwerwiegenderen Prozeßfällen und den übrigen unterscheidet und nur für letztere die „preponderance of evidence“ als Urteilsgrundlage gelten läßt, das kanonische Recht Ehesachen als *causae de statu personarum* immer als schwerwiegend eingeschätzt hat.

Das Unbehagen am c. 1014 in seiner geltenden ausnahmslosen Formulierung bleibt jedoch, und das Verlangen nach Milderung durch Zulassung von Ausnahmen ist berechtigt<sup>61</sup>. Sie sollten sich auf Ehen erstrecken, die wegen Furcht und Zwang und wegen Impotenz zweifelhaft gültig sind, obwohl bei Impotenz die neue Praxis, auch

<sup>59</sup> C. Lefebvre, *De procedura*, 580 f.

<sup>60</sup> St. J. Kelleher, *Canon 1014 and American Culture: The Jurist* 28 (1968), 4 f.

<sup>61</sup> I. Gordon, *De nimia . . . duratione*, 715–717; 723 f.

beim Mann Beischlafsfähigkeit mit körperlicher Ehefähigkeit gleichzusetzen, weniger zweifelhafte Fälle aufkommen lassen wird; sie sollten aber auch zweifelhaft gültige Ehen umfassen, bei denen die psychische Ehefähigkeit und Ehereife, das erforderliche wertende Urteilsvermögen, die innere Freiheit von neurotischen und psychotischen Zwängen bei der Konsensabgabe und das Erfüllungsunvermögen im Spiele sind.

#### 10. Abschluß

Viele kirchliche Gerichte leisten ausdauernde und gewissenhafte Arbeit unter schwierigen Bedingungen; meist fehlt genügend ausgebildetes Personal, wodurch die Gefahr von Fehlentscheidungen und Urteilskorrekturen in der Oberinstanz gegeben ist. Verschwiegen soll aber nicht werden, daß in manchen Gebieten die Gerichtsorganisation gar nicht voll ausgebaut ist oder kaum in Tätigkeit tritt, indem Prozesse von vornherein nicht angenommen werden, oder Prozesse nie zu einem Ende kommen. Daß es vom Wohnsitz der betroffenen Partei abhängt, ob sie leichter oder schwerer zu ihrem Recht kommt, ist der Verwirklichung wahrer Gerechtigkeit gerade in der geistlichen Gemeinschaft der Kirche abträglich.

Bekanntlich ist der Rechtsweg im Bereich der Ehe Gegenstand heftiger Kritik, auch wenn man vom utopischen Ziel abgeht, als müsse es für jede unerträglich gewordene Ehesituation eine rechtliche Lösung geben. Die Zahl der bloß zivil geschlossenen Zweitehen nimmt zu; durch leidvolle Erfahrungen mit der mißglückten Erstehe gereift, gelingt die 2. Lebensgemeinschaft meist besser. Die Einschätzung der Zweitehe durch das Gewissen der Partner steht häufig im Widerspruch zur offiziellen kirchlichen Wertung der Wiederheirat. Die Behandlung der drängenden Frage, wie weit Grundrechtseinschränkungen beim Sakramentenempfang und Ehrenstrafen bei den wieder-verheirateten Geschiedenen heute noch aufrecht zu erhalten sind, sollten die zuständigen Stellen nicht mehr allzu lange hinausschieben, wenn die Kirche wirklich glaubwürdig Sakrament des Heiles der Welt sein möchte. Gegen seelsorgliche Ratschläge in Richtung Resignation, Geduld, Sichabfinden mit Scheitern und Einsamkeit besteht mit Recht ein gewisser Vorbehalt. Freilich überschreitet diese Frage den Bereich des Verfahrensrechts und muß innerhalb der Grundrechtsproblematik gelöst werden.

Doch auch das kirchliche Verfahrensrecht selber empfing seine Gestalt hauptsächlich in einer Zeit mit anderen sozialen und familiären Verhältnissen; es legt viel Wert auf formale Schönheit des juristischen Aufbaus und ist mehr geneigt, Institutionen zu schützen als personale Freiheit und Grundrechte zu verteidigen, wodurch es ebenfalls zum Auftrag der Kirche als universales Heilssakrament in Spannung geraten kann. Die vielen Überlegungen über eine Reform des Verfahrensrechts, die gar nicht alle zur Sprache kommen konnten<sup>62</sup>, und die reiche kirchliche Gesetzgebung der letzten Jahre wollen diesem Übelstand abhelfen. Diese Bemühungen werden dann erfolgreich sein, wenn der Gesetzgeber das Eheprozeßrecht so überarbeitet, daß jeder Gläubige ohne große Schwierigkeiten zu seinem Recht kommen kann, ohne daß dadurch das unauflösliche Eheband in Gefahr gerät, und daß das Recht auf Freiheit von einem Eheband, das in Wirklichkeit nicht existiert, und der Schutz des wirklich vorhandenen Ehebandes als gleichberechtigte Anliegen nebeneinander stehen, ohne daß die Rechte der Personen gegenüber dem Institut als zweitrangig angesehen werden<sup>63</sup>. Möge dem kirchlichen Gesetzgeber diese schwere Aufgabe gelingen!

<sup>62</sup> C. Lefebvre, *De iudicali processu simplificando*, 659—669.

<sup>63</sup> J. E. Borao, *De simplificatione processus*, 636.